

20. Oktober 2026

Interpellation 364, Urs Bollinger, SVP

eingereicht am 26. August 2026 – Wortlaut siehe Beilage

Neue Bundesvorgaben zu Tempo 30: Konsequenzen für die geplanten Temporeduktion in Wil

Urs Bollinger, SVP, reichte am 26. August 2026 mit elf Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Neue Bundesvorgaben zu Tempo 30: Konsequenzen für die geplanten Temporeduktion in Wil" ein und wünscht die Beantwortung von sechs Fragen.

Beantwortung

1. Welche konkreten Projekte für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen in der Stadt Wil sind derzeit geplant, in Bearbeitung oder bereits zur Genehmigung eingereicht, und welche davon sind von den ab 1. Oktober 2026 geltenden neuen Bundesvorgaben betroffen?

Im Stadtgebiet befinden sich mehrere Vorhaben für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen in unterschiedlichen Planungs- und Verfahrensstadien.

Für die Hubstrasse, die Glärnischstrasse, die Mattstrasse, den westlichen Abschnitt der Unteren Bahnhofstrasse und den südlichen Abschnitt der Oberen Bahnhofstrasse liegen Grundlagen aus Lärmsanierungsprojekten beziehungsweise Tempo-30-Prüfungen vor. Die eidgenössische Lärmschutzverordnung verpflichtet die Strasseneigentümer lärmbelastete Strassenabschnitte zu sanieren. Die erforderlichen Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen; rechtskräftige Verkehrsanordnungen bestehen nicht. Die weitere Bearbeitung wird, wo erforderlich, mit anstehenden Strassenbauprojekten koordiniert. Die Vorhaben im Planungs- und Abklärungsstadium sind bei einer Weiterbearbeitung nach den ab 1. Oktober 2026 geltenden Vorgaben zu beurteilen.

Weiter fortgeschritten ist das Verfahren für die Fürstenlandstrasse. Der Stadtrat hat das Verkehrsgutachten genehmigt und bei der Kantonspolizei den Erlass einer Verkehrsanordnung beantragt. Die Verkehrsanordnung wurde bereits vor dem 1. Oktober 2026 erlassen und öffentlich aufgelegt. Während der Auflage sind Rekurse eingegangen, das Verfahren ist hängig.

2. Bei welchen dieser Projekte muss aufgrund der neuen Vorgaben der Nachweis zum möglichen Ausweichverkehr neu erbracht oder ein bestehendes Gutachten ergänzt werden?

Die neuen Vorgaben ergänzen die bisherigen Anforderungen an das Verkehrsgutachten. Weiterhin zu prüfen sind insbesondere die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Temporeduktion sowie mögliche Alternativmassnahmen. Neu ist zusätzlich nachzuweisen, dass die Hierarchie des Strassennetzes und die Funktion der verkehrsorientierten Strasse gewahrt bleiben und kein unerwünschter Ausweichverkehr auf siedlungsorientierte Strassen entsteht.

Bei den Vorhaben im Planungs- und Abklärungsstadium müssen die bereits bestehenden Unterlagen neu beurteilt und gegebenenfalls ergänzt werden, soweit sie die erforderlichen Nachweise noch nicht enthalten. Das Projekt an der Fürstenlandstrasse ist davon nicht betroffen.

3. Welche Auswirkungen erwartet der Stadtrat bei den betroffenen Projekten auf den Verkehrsfluss, auf die Fahrzeiten und Fahrplanstabilität der Stadtbus- und Postautolinien, sowie auf die umliegenden Quartierstrassen und Wohngebiete?

Tempo 30 kann durch ein gleichmässigeres Geschwindigkeitsniveau und weniger Beschleunigungs- und Bremsvorgänge zu einem stetigeren Verkehrsfluss beitragen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch nicht pauschal beurteilen. Sie sind für jedes Vorhaben im Rahmen des Verkehrsgutachtens zu untersuchen. Dabei werden insbesondere der Verkehrsfluss, die Fahrzeiten, die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs und ein möglicher Ausweichverkehr auf umliegende Quartierstrassen beurteilt.

4. Welche Projekte müssen aufgrund der neuen Rechtslage angepasst, sistiert oder aufgegeben werden beziehungsweise bei welchen erachtet der Stadtrat die Beibehaltung von Tempo 50 als sachgerechter?

Der Stadtrat hält an seiner Gesamtstrategie zu Tempo 30 fest. Die neue Rechtslage führt nicht dazu, dass die vorgenannten Vorhaben automatisch angepasst, sistiert oder aufgegeben werden müssen. Sie sind im weiteren Verfahren einzeln nach den ab 1. Oktober 2026 geltenden Vorgaben zu beurteilen. Ob Anpassungen erforderlich sind oder Tempo 50 im Einzelfall sachgerechter ist, kann erst nach Abschluss der jeweiligen Abklärungen beurteilt werden.

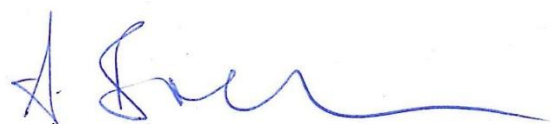
5. Welche Auswirkungen hätte dies auf die Fürstenlandstrasse, Hubstrasse, Glärnischstrasse, Mattstrasse, Unterer Bahnhofstrasse und Grabenstrasse, und welche finanziellen Folgen ergeben sich daraus?

Nach heutigem Kenntnisstand ergeben sich für die genannten Vorhaben keine unmittelbaren Projektanpassungen. Die neuen Vorgaben können jedoch ergänzende Abklärungen oder Anpassungen der Verkehrsgutachten erforderlich machen. Die daraus entstehenden Mehrkosten lassen sich derzeit nicht beziffern.

6. Ist der Stadtrat bereit, die geplanten Temporeduktionen auf verkehrsorientierten Strassen gesamthaft neu zu beurteilen und nur jene Projekte weiterzuverfolgen, welche die neuen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausgewiesenen verkehrlichen Nutzen aufweisen?

Der Stadtrat hält an seiner Gesamtstrategie zu Tempo 30 fest und richtet die weitere Bearbeitung der vorgesehenen Vorhaben nach den ab 1. Oktober 2026 geltenden Vorgaben aus. Die geplanten Temporeduktionen auf verkehrsorientierten Strassen werden einzeln überprüft. Weiterverfolgt werden Vorhaben, bei denen die Temporeduktion notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist, die Funktion der verkehrsorientierten Strasse gewahrt bleibt und kein unerwünschter Ausweichverkehr auf siedlungsorientierte Strassen entsteht. Massgebend sind dabei insbesondere die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, den Lärmschutz, den Verkehrsfluss und den öffentlichen Verkehr.

Stadt Wil



Andreas Breitenmoser
Stadtpäsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin